



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 15. Dezember 2020

Nr. 17

Weihnachts- und Neujahrswünsche 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

Nein – es wird an dieser Stelle nicht DARUM gehen. Es wird in dieser Weihnachtsbotschaft nicht um das gehen, was seit fast einem Jahr unseren Alltag, unser Denken, unser Fühlen und unser Handeln bestimmt – beruflich wie privat. Das gefühlt einzige Thema dieses so oft als „besonders“ bezeichneten Jahres. Das Thema, das wir alle nicht mehr hören können.

Nein – zum Jahresausklang, im von Besinnlichkeit und Einkehr bestimmten Advent, in dieser tatsächlich besonderen Zeit, da will ich Sie mit diesen Zeilen einladen, gemeinsam den Blick auf etwas Anderes zu richten. Auf das, was unter den ganzen – zweifelsohne oft berechtigten – Sorgen, den Ängsten, dem Gefühl der Ausweglosigkeit, der Unklarheit, der Ungewissheit, in den vergangenen Monaten aus unserem Fokus geraten ist: Zuversicht!

Die Zuversicht darauf, dass wir im kommenden Jahr – auch wenn es derzeit noch nicht danach aussehen mag – nach und nach die Befürchtungen und Beschränkungen, die wir heuer erleben mussten, gemeinsam überwinden werden und wieder das Leben und nicht die Angst im Mittelpunkt steht.

Dieses Jahr war nicht einfach nur ein besonderes. Es war – lassen Sie uns ehrlich sein – schwierig. Sehr schwierig. Vielleicht das schwierigste seit vielen Jahrzehnten. Es war schlimm. Für jeden Einzelnen. Für den einen sehr, für den anderen etwas weniger. Für viele finanziell. Für noch mehr von uns emotional, mit zum Teil fürchterlichen und nur schwer ertragbaren Schicksalsschlägen. Es hat uns unmissverständlich unsere Verwundbarkeit gezeigt – auch im 21. Jahrhundert. Auf die wenigen Hochs, wie einen beispielsweise in Teilen „normalen“ Sommer, folgten zuverlässig die angekündigten und befürchteten Tiefs: erneute Einschränkungen, erneute Entbehrungen, erneute Ungewissheit.

Und doch haben wir in der zurückliegenden Zeit der Herausforderung, in der Zeit, in der alle Selbstverständlichkeiten zerfallen und uns durch die Finger geronnen sind, viel erfahren und gelernt, was uns bestärken sollte und was mich als Regierungspräsident unseres schönen Regierungsbezirks, nachhaltig beeindruckt, dankbar macht und, ja, zuversichtlich stimmt.

Viele Menschen in der Oberpfalz haben insbesondere im Frühjahr dieses Jahres eindrucksvoll unter Beweis gestellt, was Solidarität bedeutet. Sie haben gezeigt, was es heißt, füreinander da zu sein. Jeder auf seine Weise. Jeder nach seiner Möglichkeit. Wer die Augen offen hält, findet auch jetzt noch, nach vielen Monaten der Einschränkungen, beeindruckende Beispiele für diesen bisher beispiellosen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Auch bei vielen Jüngeren, was mich besonders gefreut hat. Das beginnt mit dem einfachen Tragen einer Maske, das für uns mittlerweile fest, fast selbstverständlich zum Alltag gehört und uns wohl noch geraume Zeit begleiten wird. Es entstand eine Vielzahl, bis heute aktiver, regionaler Initiativen, die den Blick für das geschärft haben, was in unserer als grenzenlos erlebten Welt, in den Hintergrund geraten ist, zum Beispiel: Kauft regional, macht Urlaub in unserer wunderschönen Heimat, unterstützt euch vor Ort und gegenseitig. Dazu zählen insbesondere auch die zahlreichen Nachbarschaftshilfen, der Einkaufsservice unter Nachbarn; übrigens weit mehr als eine nette Geste: Das war und ist eine unersetzbare, überlebensnotwendige Unterstützung, insbesondere für unsere älteren und kranken Mitmenschen.

Wir durften dieses Jahr eine bislang nicht gekannte Welle der Gemeinsamkeit erfahren. Wir haben uns einander wieder zugewandt. Wir haben uns wieder zugehört. Wir haben wieder mehr Zeit füreinander, aber auch für uns selbst gehabt. Wir haben wieder mehr Zeit gehabt für das, was wirklich wichtig ist. Das sollten wir uns beibehalten. Als Regierungspräsident bestärkt mich das in einem neu gewonnenen Vertrauen in ein starkes „Wir“, das wir uns von einigen wenigen nicht kaputt machen lassen sollten: Wir, die aufeinander Acht geben. Wir, die niemanden zurücklassen. Wir, die wir auch in schwierigen Zeiten zusammenhalten. Die Situation, so schlimm wir sie jetzt auch empfinden, sie lähmt uns nicht. Sie sollte uns motivieren und uns Kraft geben.

Einer Welt, der Hoffnung und Zuversicht fehlen, fehlt auch die Zukunft. Also, lassen wir jetzt zur Weihnachtszeit den Berg an Sorgen, Ängste und Nöte hinter uns und blicken wir gemeinsam hoffnungsvoll und zuversichtlich in die Zukunft. Wir sind es, die an ihr arbeiten und sie gestalten können. So wie es uns die Botschaft des Weihnachtsfests, das Grundgerüst des christlichen Glaubens, seit über 2000 Jahren lehrt: Fürchten wir uns nicht. Es liegt an uns. Heuer mehr als je zuvor. Wenn wir alle weiterhin zusammenstehen, gemeinsam unser Bestes geben – was derzeit bedeutet, aus Achtsamkeit und Rücksicht räumlich voneinander Abstand zu nehmen – dann werden wir rascher zurückkehren in unseren heute mehr denn je geschätzten Alltag, dann werden wir schneller zurückfinden in ein wieder normales Leben, auch wenn es anders sein wird, als das, das wir bisher kannten und als selbstverständlich angesehen haben.

Lassen Sie uns die Herausforderung annehmen, in der festen Überzeugung, dass es im nächsten Jahr wieder gut wird.

Diese Festtage, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sind reich an Entbehrungen – insbesondere, weil sie heuer nicht im großen Kreis der Familie und Freunde begangen werden können. Dieses Weihnachten ist aber auch reich an neuen Erkenntnissen. Zum Beispiel, dass es nicht die Geschenke sind, die uns etwas geben. Es sind unsere Familien und Freunde, die uns Halt geben und Trost spenden, auch wenn wir uns in diesem Jahr nicht so nah sein können, uns nicht in den Arm nehmen können, so wie wir uns das sehnlich wünschen. Und es ist die gemeinsame Hoffnung – auf ein besseres, näheres und unbeschwertes „morgen“.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes, friedvolles, ganz besonderes Weihnachtsfest und einen zuversichtlichen Start in das Jahr 2021.

Bleiben Sie gesund.



Axel Bartelt
Regierungspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2021 154

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Edelsfeld über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Edelsfeld vom 17. November 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-39-3..... 154

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Eslarn über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Eslarn vom 25. November 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-40-3..... 155

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine Änderung der Biogasanlage der Fa. Grüngas GmbH auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang, Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham, hinsichtlich der Änderung der Einsatzstoffe (Erweiterung um Rinderfestmist, zeitweilige Lagerung von Rinderfestmist) Az. ROP-SG55.1-8721-CHA 72 157

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Az. ROP-SG52-4437.1-1-2-622..... 157

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. ROP-SG52-4433.1-5-2-15 159

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2020 160

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020 161

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2020 161

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck..... 163

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... 163

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen..... 164

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2020 164

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2021

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
7. Januar 2021	15. Januar 2021
5. Februar 2021	15. Februar 2021
5. März 2021	15. März 2021
8. April 2021	16. April 2021
7. Mai 2021	17. Mai 2021
7. Juni 2021	15. Juni 2021
6. Juli 2021	15. Juli 2021
6. August 2021	16. August 2021
6. September 2021	15. September 2021
6. Oktober 2021	15. Oktober 2021
5. November 2021	15. November 2021
6. Dezember 2021	15. Dezember 2021

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Edelsfeld
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Edelsfeld
vom 17. November 2020
Az. ROP-SG12-1443.1-8-39-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Edelsfeld abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 5./10. November 2020 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Edelsfeld amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. November 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-39-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 17. November 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Edelsfeld**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Edelsfeld
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Jürgen Strehl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Edelsfeld (Landkreis Amberg-Weizsach) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5a Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Edelsfeld überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Edelsfeld auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Edelsfeld und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Edelsfeld verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 10. November 2020
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Edelsfeld, den 5. November 2020
Gemeinde Edelsfeld

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Hans-Jürgen Strehl
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Eslarn
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Eslarn
vom 25. November 2020
Az. ROP-SG12-1443.1-8-40-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Eslarn abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 12./18. November 2020 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Eslarn amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23. November 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-40-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 25. November 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Eslarn**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Markt Eslarn
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Gäbl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Der Markt Eslarn (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Der Markt Eslarn überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Eslarn auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt Eslarn und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Der Markt Eslarn verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2022.

- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 18. November 2020
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Eslarn, den 12. November 2020
Markt Eslarn

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Reiner Gäbl
Erster Bürgermeister

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine Änderung der Biogasanlage der Fa. Grüngas GmbH
auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang, Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham,
hinsichtlich der Änderung der Einsatzstoffe (Erweiterung um Rinderfestmist, zeitweilige Lagerung von Rinderfestmist)
Az. ROP-SG55.1-8721-CHA 72**

An der Biogasanlage der Fa. Grüngas GmbH auf dem Flurstück 352/52 der Gemarkung Arnschwang, Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham, erfolgte eine Änderung der Anlage hinsichtlich der Erweiterung der Einsatzstoffe um Rinderfestmist sowie der zeitweiligen Lagerung von Rinderfestmist auf bestehenden, befestigten Lagerflächen im Freien. Es erfolgen keine baulichen und technischen Änderungen an der bestehenden Anlage.

Nach Ziffer 8.4.2.1, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG.

Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg, Zimmer Nr. D 215 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1867 eingeholt werden.

Regensburg, 24. November 2020
Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027
aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete
von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit
gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Az. ROP-SG52-4437.1-1-2-622**

Die erstmals gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten und am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind alle sechs Jahre zu überprüfen. Soweit erforderlich sind sie fortzuschreiben bzw. neu aufzustellen (§ 84 Abs. 1 WHG).

Die Entwürfe der für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2020 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich oder elektronisch bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen. Die Bewirtschaftungspläne werden anschließend unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in der jeweils endgültigen Fassung veröffentlicht. Die Anhörung ist Teil des vielfältigen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Gewässerbewirtschaftung. In den finalen Fassungen der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2021) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Auch die nach § 82 WHG aufzustellenden, zugehörigen Maßnahmenprogramme, für die eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist, zusammen mit den Umweltberichten, die die Ergebnisse dieser Untersuchungen darstellen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen zu diesen Dokumenten können ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 abgegeben werden. Eine amtliche Bekanntmachung dazu wurde im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit der gleichzeitigen Veröffentlichung und Anhörung der wesentlichen Dokumente der Bewirtschaftungsplanung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer gebündelt und angemessen berücksichtigt werden können.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2020 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das deutsche Donau- und bayerische Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese Dokumente sind einschlägig für das bayerische Hoheitsgebiet und Gegenstand dieser Anhörung) werden am 22. Dezember 2020 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz:
Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg
Gebäude D, Zimmer D 023
Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind das:

Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
Tel.: 0941 78009 0
Fax: 0941 78009 222
E-Mail: poststelle@wwa-r.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5
92637 Weiden
Tel.: 0961/304-499
Fax: 0961/304-400
E-Mail: poststelle@wwa-wen.bayern.de

Dort kann bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 Einsicht in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zum deutschen Donaugebiet, bayerischen Rheingebiet sowie deutschen Elbegebiet genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Wasserwirtschaft unter der Telefonnummer 0941/5680-1850 oder per E-Mail an Wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de bzw. bei einem der oben genannten Wasserwirtschaftsämter gebeten.

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Regierung** der Oberpfalz (Wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de) abgegeben werden. Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** Stellung genommen werden. In diesem Fall bitten wir ebenfalls um eine Terminvereinbarung (siehe oben).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können darüber hinaus auch **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim:

Bayerischen Landesamt für Umwelt
Referat 82 – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
Hans-Högn-Straße 12
95030 Hof/Saale
E-Mail: wrrl@lfu.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben.

Regensburg, 2. Dezember 2020
Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
Abteilungsdirektor

Bekanntmachung
zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz
für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans
für die Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts
im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Az. ROP-SG52-4433.1-5-2-15

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe wurde erstmals zum 22. Dezember 2015 aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. Dezember 2020** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Mai 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juni 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. Dezember 2020 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Mai 2021 bei der Regierung der Oberpfalz, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz:
Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg
Gebäude D, Zimmer D 023
Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Wasserwirtschaft unter der Telefonnummer 0941/5680-1850 oder per E-Mail an Wasserwirtschaft@reg-opf.bayern.de gebeten.

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim **Bayerischen Landesamt für Umwelt**
Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Innerhalb des Zeitraums vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme **über das Internet** abzugeben. In diesem Fall tragen Sie Ihre Hinweise direkt über die Internetseite der **FGG Elbe** in ein dafür eingerichtetes Formularfeld ein. Nähere Erläuterungen zur Nutzung und Vorgehensweise finden Sie unter <http://www.fgg-elbe.de/anhoe-rung/umweltbericht-und-hochwasserrisikomanagementplan-2021.html>.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Regensburg, 2. Dezember 2020
Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 61.400,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 18. November 2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 118 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 20. November 2020
 Regionaler Planungsverband Regensburg Region (11)

Willibald Gailler
 Verbandsvorsitzender
 und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020 vom 4. August 2020 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 14 vom 26. November 2020 amtlich bekannt gemacht wurde.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABI S. 58) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABI S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2002 (RABI S. 20), sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98), erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		3.140.000,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		1.777.900,00 €

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	
	in den Aufwendungen mit	2.051.900,00 €
		6.424.300,00 €
im Vermögensplan		
	in den Einnahmen mit	1.767.900,00 €
	in den Ausgaben mit	1.767.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.630.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.841.350,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	394.575,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 105.220,00 €)	315.660,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	78.915,00 €
	<u>2.630.500,00 €</u>

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.351.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	945.980,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	202.710,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 54.056,00 €)	162.168,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	40.542,00 €
	<u>1.351.400,00 €</u>

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. November 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-6-7-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in 93051 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 25. November 2020
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck erlässt folgende

Satzung:

**Art. 1
Gegenstand der Änderung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck vom 27. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 17 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich Tilgungsleistungen aus Darlehensaufnahmen (Investitionskosten) sowie für den Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Zinsaufwendungen (Betriebskosten) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Amberg, 10. November 2020

Roland Strehl
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2018 (RABl OPf. Nr. 10/2018, S. 108) wird wie folgt geändert:

Die Gebührensatzung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 3. Dezember 2020
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen**

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Oktober 2012 (RABl OPf. S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2014 (RABl OPf. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband übernimmt aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder, die von den Verbandsmitgliedern, zur thermischen Verwertung bestimmten Abfälle aus privaten Haushaltungen an den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 13 genannten Annahmestellen oder an anderen von ZMS bestimmten geeigneten Umladeplätzen.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsmitglieder sind berechtigt ihre Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 2 Abs. 1 bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.
Die im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind, werden durch die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) entsorgt. Die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten, erfolgt nur insoweit als nach Erfüllung der bestehenden Entsorgungsaufgaben Kapazitäten vorhanden sind. Die Annahme der vorgenannten Abfälle wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.“

3. § 4 Gebührenpflicht Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 3. Dezember 2020
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.417,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.557,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für 2020 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2020 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-8-7-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer A 203, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 7. Dezember 2020
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.